

trag nach der Ortsbehörde Zeugnis wegen gänzlichen Unvermögens nicht zu erlangen“ war. Und von der Personalsteuer waren zugleich noch befreit juristische Personen, außer den schon erwähnten Aktiengesellschaften. Das Gesetz von 1850 indessen ließ die Steuerfreiheit der Kirchen und milden Stiftungen nur noch auf das zu kirchlichen, milden oder gemeinnützigen Zwecken bestimmte Einkommen eintreten und ermäßigte die Untergrenze für Personen unter 18 Jahren auf den Steuerbetrag von 1 Taler.

Die Entrichtung von Gewerbesteuer befreite in der Regel nicht von der Steuerpflicht der Personalsteuer und ebenso wenig umgekehrt.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Gewerbe- und Personalsteuernkataster alljährlich durch die Ortsabschätzungscommissionen erneuert wurden.

B. Die Grundsteuer.

Wie mit der Einführung der Gewerbe- und Personalsteuer, so war die Regierung auch hinsichtlich der Grundbesteuerung mit Ernst bemüht gewesen, tanlichst bald zu einem Ziele zu gelangen. Bereits unter dem 27. Januar 1833 legte sie den Ständen ein Dekret vor, durch welches letztere unter Hinweis auf § 39 der Verfassungsurkunde zur Abgabe ihres Gutachtens über die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems, sowie über die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen aufgefordert wurden.

Dieser Aufforderung zufolge unterzogen die Stände die Grundsteuerfrage einer sehr gründlichen und eingehenden Erörterung, und wenn auch anfangs große Meinungsverschiedenheiten über die Vermessungs- und Abschätzungsgrundsätze bestanden, so gelangte man doch schließlich über die in beiderlei Hinsicht anzuwendenden Grundsätze zu einem übereinstimmenden Ergebnis.¹⁾ In dem Landtagsabschiede vom 30. Oktober 1834 genehmigte die Regierung die ständischen Anträge bezüglich des zu begehenden Weges zur Umgestaltung aller Grundabgaben „in der Erwartung, daß die hiernach bei der Vermessung und Bewertung (Bonitierung) in Anwendung zu bringenden Grundsätze dem vorliegenden wichtigen Zwecke entsprechen und dazu führen werden, die Gegenstände der direkten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit ziehen zu können.“²⁾ — Die Vermessungs- und Abschätzungsgrundsätze sind in der Geschäftsanweisung für das

¹⁾ Vgl. Ständische Schrift, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuer-Systems usw. betr., in Landt.-Akt. 1833/34, I. Abt. 4. Bd. S. 383 ff.

²⁾ Landt.-Akt. 1833/34, I. Abt. 4. Bd. S. 626.